

**Howard A. Pearson and Marcus M. Moore:** Human hemoglobin gene linkage: report of a family with hemoglobin B<sub>2</sub>, hemoglobin S, and β-thalassemia including a probable crossover between thalassemia and delta loci. [Dept. of Pediatr., Univ. of Florida Coll. of Med., Gainesville.] Amer. J. hum. Genet. 17, 125—132 (1965).

**Ward E. Bullock and Fred S. Kantor:** Hemagglutination reactions of human erythrocytes conjugated covalently with dinitrophenyl groups. [Dept. of Int. Med., Yale Univ. School of Med., New Haven.] J. Immun. (Baltimore) 94, 317—322 (1965).

**H. Nagashima, G. Wiedermann, G. Hermann and P. A. Miescher:** Influence of 2-mercaptoethanol treatment on opsonizing activity of human and rabbit 7 S antibodies. [III. and IV. Med. Div., Bellevue Hosp., New York Univ. School Med., Dept. Bellevue Hosp., New York Univ. School Med., Dept. Med., New York.] Vox sang. (Basel) 10, 333—340 (1965).

### Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

- **Franz Hünecke:** Jugendsachbearbeiter bei der Kriminalpolizei. (Schriftenr. d. Bundeskriminalamtes. 42/04. Nr. 3/1966.) Wiesbaden : Bundeskriminalamt 1966. 95 S.

Verf. gibt zunächst einen Abriß der Geschichte der Jugendgerichtsbewegung in Deutschland, wobei die unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern nach 1945 eingehend abgehandelt werden. In einem 2. Abschnitt werden internationale Vergleiche zu Frankreich, Großbritannien, Japan, der UdSSR und USA angestellt. Dabei zeigt sich Übereinstimmung darin, daß es zur Bekämpfung der Jugendkriminalität des Einsatzes besonderer Polizeidienststellen bedarf. Den Jugendsachbearbeitern der Kripo obliegen neben der repressiven Verbrechensbekämpfung vor allem präventive Aufgaben. Letztere setzen eine intensive Schulung und Kenntnis auf den Gebieten der Psychologie und Pädagogik voraus. Hierfür geeignete Beamte müssen in Lehr-gängen auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden. Was in der Bundesrepublik in dieser Richtung bisher geleistet worden ist darüber informiert die vorliegende Studie den fachlich interessierten Leser.

PHILLIP (Berlin)

- **Prognose und Bewährung.** Vorträge gehalten anlässlich der Fortbildungstagung des Berufsverbandes Deutscher Psychologen im Oktober 1965 in Marburg/Lahn. (Forschungsber. z. forensischen Psychologie. Hrsg. von GUSTAV NASS. H. 2.) Berlin : Walter de Gruyter & Co. 1966. 80 S. mit Tab. DM 18.—.

In diesem wertvollen Heft bespricht der Diplom-Psychologe an der Strafanstalt Kassel, Dr. H. D. STARK, die statistische Prognose und verantwortliche Entscheidung in der Kriminologie. Er geht auf die Prognoseschemata von SCHLEIDT und GERECKE, von FREY, von BRÜCKNER und von HORN ein, insbesondere aber auf die Arbeiten des amerikanischen Forscherehepaars S. und E. GLUECK. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die statistischen Prognosen ein Optimum an Leistungsfähigkeit erreicht haben; sie dürfen aber nicht allein ohne gleichzeitige Anwendung anderer Untersuchungsmethoden, insbesondere der tiefenpsychologischen Diagnostik und der Betrachtung des Individuums benutzt werden. An Hand des Untersuchungsgutes der Jugendhaftanstalt Rockenberg untersucht Diplompsychologe GÜNTER NEULANDT das Problem der Wirksamkeit von Erziehungsmethoden des Jugendstrafvollzuges, und zwar unter Anwendung von Signifikanzmethoden. Es ist auffällig, daß 524 erfaßte rückfällige Jugendliche in 53 % keinen einzigen Konflikt mit der Hausordnung der Anstalt hatten; er empfiehlt weiterhin zu erforschen, weshalb der Jugendstrafvollzug gerade bei diesen äußerlich angepaßten Jugendlichen so unwirksam ist. Über die Ergebnisse der sozialpsychologischen Behandlungsmethoden bei kriminellen Psychopathen berichtet E. HOECK-GRADENWITZ unter Berücksichtigung der Verhältnisse in Dänemark (Verwahrungsanstalt Herstedvester). Die Rückfallquote ist bei Betrügern größer als bei Dieben. Sie betrug bei Bereicherungsverbrechern 50—60 %; bei Personen, die zwei-, eventuell dreimal in der Haftanstalt gewesen sind, fällt sie erheblich ab. Der Herausgeber GUSTAV NASS berichtet über die Krise in der Kriminologie. Es ist aber nicht so, daß sie in der Praxis versagt hat, sie hat auch erhebliche Forschungsergebnisse aufzuweisen. Man sollte sich nicht nur mit Fragen der Resozialisierung, sondern auch mit der Verhütung von Verbrechen durch rechtzeitiges Erkennen und Behandeln potentieller Täter beschäftigen. Die Kriminologie sollte als notwendiges Bildungsgut anerkannt und in geeigneter Form verbreitet werden. B. MUELLER (Heidelberg)

- **Kriminalbiologische Gegenwartsfragen.** H. 7: Vorträge bei der 13. Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft vom 7. bis 10. Oktober 1965 in Gießen. Hrsg. von HEINZ LEFERENZ und JOHANNES HIRSCHMANN. (Mitt. d. Kriminalbiol. Ges. Bd. 13.) Stuttgart: Ferdinand Enke 1966. 124 S., 8 Abb. u. 14 Tab. DM 28.—.

Das Heft besteht aus einer Sammlung von Vorträgen und Diskussionsbemerkungen anlässlich der Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft in Gießen (1965). — GÖPPINGER nimmt zunächst eine Standortbestimmung der Kriminologie als Erfahrungswissenschaft vor und trennt sie von der Strafrechtsdogmatik ab. Es wird ihre Bedeutung als Grundlagenwissenschaft des Strafrechtes, welches sich mit dem Vorfeld des Verbrechens über das Delikt selbst, die Sanktion und deren Wirkung, bis zur Wiedereingliederung des Delinquents in den gesellschaftlichen Prozeß zu beschäftigen hat, herausgestellt. Die empirische Kriminologie sei eine interdisziplinäre Wissenschaft, welche ohne Berücksichtigung der Forschungsergebnisse der Soziologie, Psychologie und Psychiatrie nicht denkbar wäre. — Zur Entwicklung und zum Stand der Jugendkriminalität in Deutschland äußert sich dann unter Verwendung statistischer Methoden und Berücksichtigung der einschlägigen Literatur, KAISER. Zum gleichen Thema nimmt anschließend HAUPT in Hinblick auf die Verhältnisse in Österreich Stellung. Mit den grundsätzlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten der Resozialisierung jugendlicher Rechtsbrecher, insbesondere mit ihrer Prognose, setzt sich HARTMANN, mit den verschiedenen Verlaufsformen delinquenter Handelns und ihrer Beeinflußbarkeit unter dem Gesichtspunkt einer „dynamischen“ Kriminologie, ENGEL, auseinander. Den Abschluß des Heftes bildet ein, auf langjähriger Erfahrung beruhender, Beitrag von GERSON zur Frage der Erziehbarkeit und Formbarkeit jugendlicher Delinquenten aus der Sicht des Sozialpädagogen und Jugendpsychiaters. Die Lektüre des inhaltsreichen Heftes kann jedem kriminologisch Interessierten empfohlen werden. CABANIS (Berlin)

- **Wladimir Lindenberg: Richter, Staatsanwälte, Rechtshbrecher. Betrachtungen eines Sachverständigen.** München u. Basel: Ernst Reinhardt 1965. 211 S. Geb. DM 12.50.

Die „Betrachtungen eines Sachverständigen“ sind für den Laien geschrieben. Sie geben die Erfahrungen eines forensischen Gutachters wieder, der, in der äußerer Form nach vielfach dem Bericht eines Journalisten vergleichbar, bemüht ist, aus manchmal etwas wohl bewußt einseitiger Sicht, aber bei einer auf ärztliches Verständnis und Hilfe abgestellten Grundauffassung Kenntnis zu geben von dem, was sich im Gerichtssaal im Laufe einer Verhandlung abspielt. Die allgemeinen Stellungnahmen sind immer wieder durch sehr eindringliche „Fall“-schilderungen mit Darlegung des sozialen Milieus ausgeschmückt, sie entbehren nicht einer scharfen, sozialkritischen Auffassung. Die ganze Darstellung setzt viele dramatische Akzente, sie läßt in allen Berichten die emotionale Beteiligung des Sachverständigen erkennen. Es wird keine wissenschaftliche Darstellung gegeben, sondern der Versuch unternommen, an einzelnen Gerichtsverfahren aufzuzeigen, wie schwer es für den Beschuldigten ist, sich aus dem Gewirr der Paragraphen und der Verstrickung seines Lebensschicksals in eine bessere Zukunft zu retten. Rache, Abscheu und moralische Entrüstung der Umwelt erschweren, Erziehung und gegenseitige Hilfe öffnen dem Strafgefangenen nach seiner Entlassung den Weg in die mitmenschliche Gemeinschaft. Es werden 3 Abschnitte unterschieden. Im 1. Abschnitt werden die einzelnen Akteure der Verhandlung aufs Korn genommen und recht eigenwillig, manchmal auch einseitig kritisiert. Die Überschriften im 2. Teil z. B. „Die Strafanstalt als Brutstätte der Verbrechen“, „Gesetze als Quellen und Ursachen von Verbrechen“, „Irrationale Mächte, die Rechtsbrüche beeinflussen“ weisen bereits auf die Einstellung des Verf. hin. Die Darlegungen über die seelische Situation des Untersuchungsgefangenen, des Strafgefangenen, des Lebenslänglichen, der Abschnitt über die Todesstrafe geben dem Verf. Gelegenheit, auf die bestehenden Mißstände eindringlich hinzuweisen. Der Verf. verteidigt die Vorstellung der Defence soziale. Schrifttumsnachweis oder Hinweise auf wissenschaftliche Arbeiten bestimmter Gebiete fehlen. Das Buch ist aufrüttelnd und liest sich in manchen Kapiteln wie ein Roman, an manchen Stellen möchte man jedoch auch die Argumente „der anderen Seite“ hören. W. HALLERMANN (Kiel)

- **Friedrich Geerds: Juristische Probleme des Sachverständigenbeweises.** [Inst. Kriminol., Univ., Frankfurt a. M.] Arch. Kriminol. 137, 61—70 u. 155—173 (1966).

Es wird eingangs ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung vermittelt, die mit dem Zeitpunkt beginnt, als die formellen Beweismittel wie Gottesurteile und Zweikampf im ausgehenden Mittelalter nicht mehr als ausreichend erschienen. Inquisitionsprozesse versuchten in der Folgezeit die Wahrheit zu ergründen. Der Arzt tritt erstmals als Sachverständiger nach der Vorschrift des CCC (Constitutio Criminalis Carolina) im Prozeß auf. Mit der fortschreitenden Entwicklung der Wissenschaft muß zwangsläufig der richterliche Augenschein immer mehr

durch Sachkundige ersetzt werden. — Im weiteren setzt sich der Autor mit der Funktion des Sachverständigenbeweises auseinander. Er versucht anhand verschiedener Kriterien eine Abgrenzung des Sachverständigenbeweises von der reinen Zeugenaussage unter anderem aufgrund der besonderen Sachkenntnis, des Inhaltes der Bekundung, des Zeitpunktes und der Ersetzbarkeit vorzunehmen. Er kommt zu dem Schluß, daß sich eine klare Zuordnung der Sachverständigenaussage zu den eindeutig persönlichen Beweismitteln nicht treffen läßt und kennzeichnet sie daher als ein Beweismittel besonderer Art. Diese Sonderstellung wird noch im Verhältnis zu anderen Prozeßpersonen, dem Richter, dem Angeklagten sowie den Rechten und Pflichten gegenüber dem Zeugen verdeutlicht. Nach all dem Ausgeführtens sollte der Sachverständigenbeweis nach Meinung des Autors bei der freien Beweiswürdigung im Ermessen des Richters eine vorrangige Sonderstellung bei der Wahrheitsfindung einnehmen. — Die Arbeit enthält eine Fülle von Hinweisen auf Literaturquellen sowie ein reichhaltiges Schrifttumsverzeichnis.

ARBAB-ZADEH (Düsseldorf)

**Theodore N. Ferdinand:** *The offense patterns and family structures of urban, village and rural delinquents.* (Delikttypen und Familienstrukturen von städtischen, dörflichen und ländlichen Tätern.) J. crim. Law Pol. Sci. 55, 86—93 (1964).

Statistische Untersuchungen an Tätern, die durch die Jugendgerichte in Michigan, USA, 1960 abgeurteilt wurden. Beziehungen zwischen Delikttyp (Autoritäts- oder Eigentumsdelikt), Familienstruktur (vollständige oder unvollständige Familie einschließlich Ursache etwaiger Unvollständigkeit), Geschlecht der Täter und Wohngeld (städtische, dörfliche oder ländliche Verwaltungsbezirke) werden dargestellt. Unvollständige Familien treten besonders bei männlichen Tätern mit Eigentumsdelikten in städtischen Bezirken hervor, während Eigentumsdelikte im ländlichen Bereich die Autoritätsdelikte überwiegen.

H.-B. WUERMELING

**Hans-Ulrich Pantke:** *Die akuten psychisch-vegetativen Regulationsstörungen in der Rechtssprechung.* Neue jur. Wschr. 19, 371—374 (1966).

Während die chronischen „Störungen der leib-seelischen Integrität“ im Vordergrund zielgerichteter wissenschaftlicher Bemühungen stehen, werden nach Meinung des Autors die *akuten* Formen psycho-somatischer Störungen von der Rechtsprechung und der juristischen Literatur fast vollständig ignoriert. Er weist mit Recht auf die Verletzlichkeit des Menschen im vegetativen Bereich und die Vielfalt der Beschwerden auslösenden Faktoren hin. Es müßte bei der Anerkennung dieser Störungen als Schadensfolge zunächst festgestellt werden, ob die Veränderungen der vegetativen Regulation dem Betroffenen Beschwerden von „nicht ganz unerheblichem“ Ausmaße verursacht haben. Allein die Aufzählung der einzelnen Merkmale, die der Autor dem Buche von BIRKMAYER-WINKLER entnimmt, (u.a. „Allgemeinbefinden tagsüber“, Veränderungen des Körpergewichts, Potenzstörungen, geistige und seelische Störungen aller Art, Kopfschmerzen), weist auf die außerordentliche Vielschichtigkeit und Schwierigkeit der Beurteilung dieses Problems hin. Bei der Feststellung der Schuldelemente (Wissenselement des Vorsatzes, Voraussehbarkeit bei der Fahrlässigkeit) müsse, solange die Einsicht in die Funktionen des vegetativen Systems noch wenig verbreitet sei, besonders sorgfältig und kritisch verfahren werden. Es komme nicht auf die Kenntnis der medizinischen Zusammenhänge an, sondern allein auf die Feststellung, ob der Verletzte sein Verhalten für geeignet hielt, bei dem Verletzten eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens auszulösen.

PHILLIP (Berlin)

**Armand Mergen:** *Homo-animal criminale.* Acta Crim. Med. leg. jap. 32, 123—128 (1966).

Ausgehend von der Feststellung, daß Triebverbrecher oftmals mit Tieren verglichen werden, stellt Verf. Überlegungen über Verwandtschaftsbeziehungen zwischen menschlichem Triebverhalten und animalischem Instinktverhalten an und hebt den Wert vergleichender Untersuchungen von Verhaltensweisen bei Mensch und Tier hervor. Er vertritt mit ZIEHEN die Auffassung, daß Triebverbrechen nicht verstanden, sondern nur kausal als „Erbkoordination“, als z.T. zwangsläufig, instinkthaft ablaufendes Geschehen zu fassen sind, so daß für Abhandlungen von Fragen nach der Freiheit des Handelns, der Schuld, der Zurechnungsfähigkeit im Rahmen der naturwissenschaftlichen Kriminologie nach Ansicht des Verf. kein Platz mehr ist.

ARBAB-ZADEH

**Hans Zulliger:** *Über jugendliche Diebe und die Psychologie ihres delinquenten Verhaltens.* Psyche (Stuttg.) 20, 362—376 (1966).

Der Verf. weist eingehend darauf hin, daß als Antrieb für Eigentumsdelikte Jugendlicher in der Regel Besitzgier und Großmannssucht angesehen würden, die eine Folge der Konsum-

kultur, der erzieherischen Aushöhlung der Familie und der Bildung falscher Ideale durch Massenmedien seien. Er stellt dann fest, daß diese Erklärungen nicht befriedigen können. Man müsse deshalb nach den unbewußten Triebfedern der Deliktneigung suchen. Die oft komplizierten, unbewußten Hintergründe müßten aufgedeckt werden, um vorbeugende Maßnahmen ergreifen und die große Rückfallgefahr herabzusetzen zu können. Abschreckungs- und Sühnemaßnahmen führten in der Regel nicht zum Erfolg. Neue Straftaten würden nur mit um so größerer Schlauheit und Gerissenheit ausgeklügelt und begangen. Die Überzeugung, diesmal nicht entdeckt zu werden, erfüllte die Täter mit Genugtuung und Lust. Die Aufdeckung der Quelle dieser abwegigen Lust und ihre Beseitigung würde wahrscheinlich den Antrieb und damit die Deliktneigung zum Verschwinden bringen. Es lohne sich also, die jugendlichen Delinquenten psychologisch zu untersuchen und entsprechend dem Ergebnis richterliche Maßnahmen zu ergreifen. Dafür werden einige Beispiele gebracht: Bei einem 16jährigen Jungen konnte als Ursache der Reihe von Ladendiebstählen ein ausgesprochener Ödipus-Komplex eruiert werden. Die Diebstähle sollten den Vater treffen und gleichzeitig die Mittel bringen, um die Freundschaft Gleichaltriger werben zu können. Durch die Unterbringung bei Verwandten konnte die Mutterbindung gelockert und der Vaterkonflikt gemildert werden. Der Jugendliche wurde nicht als Verlorener abgestempelt und konnte seine Fehler wieder gutmachen. Dadurch wurde die Aussöhnung mit der Autorität erleichtert. Die Rückfallsfreiheit zeigte, daß der richtige Weg gewählt worden war. Ein Siebzehnjähriger brach mit einigen Freunden in einem Wochenendhaus ein und stahl merkwürdigerweise nicht Geld, sondern Messer, Scheren und eine Axt. Es stellte sich heraus, daß er ein Kindheitserlebnis, das ihn zu dem Glauben gebracht hatte, böse Männer würden Knaben und Mädchen verstümmeln, nicht verarbeitet hatte. Durch diesen Kastrationskomplex wurde er in eine sexuelle Fehlentwicklung getrieben. Die Tat war die Folge eines inneren Zwangs mit dem Ziel, gefährliche Werkzeuge zu beseitigen. Eine psychotherapeutische Behandlung führte zur Heilung. In diesem Zusammenhang erwähnt der Verf., daß der Kastrationskomplex auch der unbewußte Antrieb der Exhibitionisten und der diebischen Dirnen sei. Erstere wollen beweisen, daß sie nicht kastriert seien, und letztere wollen durch das Stehlen ihre Liebhaber kastrieren, wobei sie Geld mit Männlichkeit gleichsetzen. Im weiteren wird ausgeführt, daß alle Jugendlichen eine Entwicklungsphase durchmachen, in der sie gegen alles Autoritäre oponieren und sich von der Familie lösen. Diese normale Erscheinung könne anomale Äußerungen in Form von Eigentumsdelikten, Sachbeschädigungen und fragwürdigen Streichen haben. Die Jugendlichen, die in das Halbstarkentum abgleiten, seien aber in der Minderzahl. Manche Presseprodukte würden dabei einen negativen Erziehungseffekt ausüben. Der Verf. führt dann noch eine andere typische Kinderentwicklung an, die zu Eigentumsdelikten führen kann. Ungebildete Kinder eignen sich manchmal Gegenstände geliebter Personen an und betrachten diese als Ersatz für die abwesende geliebte Person. Dadurch erreichen sie ein Glücksgefühl. Wenn solche Kinder Geld stehlen, wird dieses gleich Liebe gesetzt. Nach Meinung des Verf. ist das Zunehmen der Jugenddelikte auf die Veränderung der sozialen Struktur des Industriezeitalters und auf die Lockerung der Familienbande zurückzuführen. Dem Kinde müsse in der Frühzeit die Mutter oder eine Mutterersatzperson zur Verfügung stehen. Nur dann könne es lieben lernen und zwischenmenschliche Beziehungen anknüpfen, die es fähig machen, sich später ethisch und sozial in die Gesellschaft einzuordnen. Wenn das Kind nicht lieben lerne, bleibe es beziehungslos und im Gefühls- und Willensleben primitiv und roh. Zur Rückfallsgefahr erwähnt der Verf. noch, daß manche Jugendliche die Strafanstalt unbewußt als Mutterersatz und die Beamten als Vaterersatz auffassen. Sie wollen zurückkehren, um wieder umsorgt zu sein, und begehen deshalb neue Delikte. Abschließend wird festgestellt, daß die Arbeit nicht vollständig sein könne. Die Hintergründe der Verfehlungen Jugendlicher seien zu mannigfaltig. Die Tiefenpsychologie sei zwar kein Allheilmittel, sie könne aber doch häufig bei Jugendlichen die Triebfeder sichtbar machen und die Motoren abstellen. Wenn auch die althergebrachten Strafmaßnahmen zur Besserung nicht ausreichten, so sei doch bekannt, daß manchmal Härte angebracht sei, vor allem bei verwöhnten, verzärtelten und verzogenen Jungen, die glauben, daß ihnen wegen des Reichtums und der Macht des Vaters nichts passieren könne.

M. WATZINGER (Regensburg)<sup>oo</sup>

**Karl Peters: Die Grundlagen der Behandlung junger Rechtsbrecher.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 49, 49—62 (1966).

Der Autor nimmt aus der Sicht des erfahrenen Strafrechtlers zu den heute keineswegs befriedigend ausgeschöpften Möglichkeiten der Behandlung junger Rechtsbrecher Stellung. Es wird die Konfliktbedingtheit dissozialen und kriminellen Verhaltens in diesem Lebensabschnitt und die Notwendigkeit einer Teamarbeit zwischen Richtern, Pädagogen, Psychologen, Psychiatern

und Erziehungsberatern im Sinne einer echten Partnerschaft besonders herausgestellt. — Zur folgerichtigen Durchführung der Behandlung von Konflikten junger Menschen mit den Normen des Strafrechtes wird der Vorrang des Erziehungsgedankens betont und die Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf 16 Jahre, die Beschränkung des Jugendgerichtsgesetzes bis zum Alter von 18 Jahren auf besonders schwerwiegende Fälle und die Stärkung der Stellung des Vormundschaftsrichters diskutiert. Es darf nicht darauf ankommen, so resümiert PETERS in seinen engagierten Ausführungen, „abstrakte Ideen zu verfolgen und Rechtsnormen zu verwirklichen, sondern dem jungen Menschen in seiner ihm aufgegebenen Lebensaufgabe beizustehen“.

CABANIS (Berlin)

**N. Arai, Y. Shibata, A. Akahane and O. Miyazawa:** *Electroencephalographic analysis of behavior problem children.* [Dept. of Neuropsychiat., School of Med., Toho Univ., Tokyo.] *Acta Crim. Med. leg. jap.* 32, 143—152 mit engl. Zus. fass. (1966) [Japanisch].

Die EEG-Befunde von 121 straffällig gewordenen Kindern im Alter von 11—15 Jahren zeigten in 31,6% bei den untersuchten 57 Knaben und in 12,5% bei den 64 Mädchen deutliche Abweichungen, vorwiegend in Form der „langsamten Wellen und Unregelmäßigkeiten im Grundrhythmus“, die besonders bei Gewalttätern zum Ausdruck kamen. — Bei einer Kontrollgruppe von 89 Kindern waren dagegen nur in 5,6% der Fälle leichte, bzw. schwere, Störungen im EEG nachweisbar.

PHILLIP (Berlin)

**Konrad Hobe:** *Die Banden Jugendlicher.* Mschr. Krim. Strafrechtsref. 49, 240—243 (1966).

Am 6. und 7. 2. 65 fand in Heidelberg ein Kolloquium mit 30 Teilnehmern statt. Im Mittelpunkt stand ein Referat des Akademischen Oberrates am Kriminologischen Institut in Heidelberg Dr. S. ENGEL, in welchem die Bandenpsychologie geschildert wird. Einige Banden (es waren 19 von 85) hatten feste Zucht, einen strengen Ehrenkodex, einen abgeschlossenen Mitgliederkreis und eine genaue Rollenspezialisierung. Andere waren in ihrer Struktur erheblich lockerer. Der Mitgliederkreis änderte sich, die Delikte wurden mehr aus einer plötzlichen Stimmung heraus begangen. Unter den Führern gab es sthenische Typen, Hyperthymiker und Gemütskalte, die mit großer Raffinesse vorgingen. Zu den Banden gehörten mitunter auch Gangstertypen, deren Ideal das Verbrechen war. Bezüglich der Resozialisierung verspricht nach Meinung des Vortragenden die kollektive Methode keinen großen Erfolg.

B. MUELLER (Heidelberg)

**E. Jackson Baur:** *The trend of juvenile offences in the Netherlands and the United States.* (Die Tendenz jugendlicher Vergehen in Holland und den USA.) J. crim. Law Pol. Sci. 55, 359—369 (1964).

Es wird ein statistischer Vergleich in der Häufigkeit jugendlicher Vergehen angestellt. — Die Fälle jugendlicher Vergehen steigen an Zahl von 1954—1960 in Holland und den Vereinigten Staaten an. Das Ansteigen begann in den USA 1948. Obgleich die Vergleichszahlen in Holland zwischen 1948—1954 annähernd konstant blieben, läßt zahlenmäßig der Anstieg der Polizeiberichte über Fälle Jugendlicher während der ersten Jahre nach 1950 daran denken, daß in Holland ein Anwachsen der Vergehen bereits vor 1954 begann. Die Reorganisation und Ausdehnung der Jugendfürsorge in Holland während der ersten Fünfziger Jahre mag zur Tendenz geführt haben, daß die Zahl der den Justizbehörden bekannt gewordenen Fälle verminder wurde. — Die Verbesserung des Lebensstandards führte in beiden Ländern zum Anwachsen der Jugendkriminalität.

OSTERHAUS (Hamburg)

**Lenore Zumpé:** *Tötung und Tötungsversuche eigener Kinder durch psychotische Mütter.* [Psychiat. u. Neurol. Klin., Med. Akad., Lübeck.] Arch. Psychiat. Nervenkr. 208, 198—208 (1966).

Eine endogene depressive 22jährige Frau tötete ihre 9monatige Tochter, unterließ den ursprünglich geplanten Selbstmord aber. Die Tat wird als symbolischer Selbstmord (PODOLSKY) gedeutet und die starke Identifikation von Mutter und Tochter betont. — Wie diese depressive Frau übertrug auch eine 29jährige schizophrene Mutter das Gefühl der Lebensuntüchtigkeit auf ihre Tochter und unternahm einen erweiterten SMV. — Eine weitere schizophrene 40jährige Frau suchte sich und ihre 2 Kinder zu töten, da sie eine Bedrohung von außen für sich und ihre Kinder fürchtete. — Als 4. Fall wird eine 32jährige Frau geschildert, die in einer reaktiven Depression ihre 3 Kinder tötete, selbst aber den Leuchtgas-Selbstmordversuch überlebte. Hier wie bei den anderen Müttern stand das Mitleidsmotiv im Vordergrund. Unterschiedlich war dagegen bei den Kranken die Reaktion auf die Tat, die bei der depressiven Mutter Entsetzen

und Reue hervorrief, von den Schizophrenen dagegen innerlich unberührt oder so Ich-fremd erlebt wurde, daß keine Reue oder Strafbedürfnis aufkamen. — Die sich aus diesen Fällen ergebende Problematik wird erörtert und auf die besonders starke Gefährdung junger Kinder, vor allem im 1. Lebensjahr, wegen der starken Identifikation zwischen Mutter und Kind hingewiesen.

DILLING (München)<sup>oo</sup>

**Herbert Kosyra: Eifersuchtsmord eines Hysterikers.** [Bundeskriminalamt, Wiesbaden.] Arch. Kriminol. 138, 85—89 (1966).

Ein 21jähriger Flüchtling aus der SBZ., Hermann W., findet 1953 in Hamburg Aufnahme bei entfernten Verwandten und verliebt sich in die 17jährige Tochter. Als diese sich einem anderen zuwendet, ersticht er sie mit 21 Messerstichen. Nach Vorstellung des Opfers, ihrer Verwandten und Bekannten soll der Täter Beziehungen zu einer „Ramona“ auf St. Pauli unterhalten haben. Diese wurde auch vom Opfer in der tödlich endenden Auseinandersetzung erwähnt. Nachprüfungen ergaben, daß es sich hierbei um eine Phantasiegestalt des Täters handelte, Ersatz für unbefriedigte Erlebnishunger und mangelnde Erlebnisfähigkeit. Psychiatrisch wurde unter Zugrundelegung einer hysterischen Charakterstruktur und eines hochgradigen Affektzustandes zur Tatzeit § 51 Abs. 2 StGB bejaht. W. wurde wegen Totschlags zu 15 Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre verurteilt, in der Revision unter Berücksichtigung seiner Jugend und Unreife zu 10 Jahren Zuchthaus.

HARDTMANN (Berlin)

**Helmut Holzbach und Ulrich Venzlaff: Die Rückfallprognose bei heranwachsenden Straftätern; zur Frage der Treffsicherheit psychologischer Kriterien.** [Psychiat. Univ.-Klin., Göttingen.] Mschr. Krim. Strafrechtsref. 49, 66—87 (1966).

Anhand statistisch ausreichend gesicherten Materials kritisieren Verff. die derzeitige Anwendung des § 105 JGG. Sie sichteten 971 Strafakten heranwachsender Delinquenter des Landgerichtsbezirks Göttingen aus den Jahren 1954—1961. 299 Heranwachsende (= 20,8 %) wurden nach dem Jugendstrafrecht abgeurteilt. Die bisher erarbeiteten Kriterien der Unreife erscheinen wenig zuverlässig. Die Unterscheidung zwischen den Merkmalen einer konstanten Abnormalität und einer Disharmonie im Entwicklungsgang ist außerordentlich schwierig. Die meisten angeführten „Kriterien für Jugendlichkeit“ (z. B. gesteigertes Geltungsbedürfnis, Renomierungs-sucht, Mangel an Selbstvertrauen, Stimmungslabilität, Neigung zu Abenteuern, Mangel an Planung) werden ebenso häufig bei erwachsenen disharmonischen Persönlichkeiten gesehen. Vor allem könnte man ihnen keine prognostische Bedeutung hinsichtlich einer höheren Resozialisierungsziffer nach Volljährigkeit beimessen. Die nach § 105 JGG. verurteilten Heranwachsenden sind in gleicher Anzahl rückfällig geworden wie die nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden (33 %). Aus beiden Gruppen bildeten sich in gleichem Verhältnis auch Gewohnheitsverbrecher. Hingewiesen wird weiterhin auf die recht unterschiedlichen Verurteilungszahlen in den einzelnen Bundesländern. In Bayern wurden z. B. 14,1 % der Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht verurteilt, in Schleswig Holstein dagegen 43,3 %. Der Kreis der unter § 105 JGG. fallenden Heranwachsenden hat sich immer mehr erweitert und umfaßt, wenn man alle in der Literatur angeführten Kriterien berücksichtigen würde, bis auf wenige Ausnahmen bald alle Heranwachsenden. Als zweckmäßige Lösung erscheint es daher, alle in diesem Alter stehenden Delinquenter in das Jugendstrafrecht einzubeziehen. Mit diesem Schritt wäre die Notwendigkeit verbunden, den Jugendstrafvollzug noch mehr zu intensivieren und zu differenzieren, „d.h. den Rechtsbrecher unter größerem ärztlichen, psychologischen und pädagogischen Einsatz genau zu analysieren und den Grad seiner Formbarkeit durch Erziehung zu bestimmen“. Danach sollte er in eine ihm angepaßte Strafanstalt überwiesen werden.

PHILLIP (Berlin)

**Wilhelm Mollenhauer: Intuitive Methode und statistische Prognoseverfahren.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 49, 224—225 (1966).

Verf. setzt sich für die gleichzeitige Anwendung der statistischen Methoden und der intuitiven Methode ein. Nach dem Eindruck, den er gewonnen hat, wurde die Prognose in den allermeisten Fällen richtig gestellt. Die Fehler sind nicht so umfangreich, wie mitunter im Schrifttum angegeben wird.

B. MUELLER (Heidelberg)

**Wolfgang Ullrich: Das Schicksal der Lebenslänglichen. Ergebnis einer Untersuchung, zugleich ein Beitrag zur Strafrechtsreform.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 48, 257—268 (1965).

Verf. gibt an Hand einiger Statistiken einen Überblick über das Schicksal der zu lebenslanger Zuchthausstrafe Verurteilten. In der vergleichenden Gegenüberstellung wird deutlich, daß die

Praxis der vielfach vertretenen Auffassung folgt, daß nämlich dem Verurteilten eine Chance zur Rückkehr in die Gemeinschaft geboten werden muß. Die unter verschiedenen Aspekten angestellten Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, daß auf eine „lebenslängliche“ Zuchthausstrafe ganz verzichtet werden könne.

GERCHOW (Frankfurt a. M.)

**Rose Giallombardo:** Interviewing in the prison community. (Befragungen in der Gefängnisgemeinschaft.) [Sociology Department of New York University, New York.] J. crim. Law Pol. Sci. 57, 318—324 (1966).

Befragungen von Gefangenen durch nicht zum Anstaltspersonal gehörende Kriminologen, Soziologen, Mediziner und andere wissenschaftlich arbeitende Personen stoßen auf erhebliche Schwierigkeiten, weil der Gefangene den Frager nicht in die Anstalts hierarchie einzuordnen vermag. Wer im Anstaltsbereich auftaucht, gehört nach den Erfahrungen der Gefangenen entweder zu ihnen oder zum Anstaltspersonal. Da der Frager nicht zu den Gefangenen gehört, wird er zunächst der anderen Gruppe zugeordnet; die Gefangenen begegnen ihm daher mit Mißtrauen. Er wird innerhalb der Gefangenengemeinschaft als störendes Element betrachtet. Die Gefangenen vermuten in ihm einen Reporter, einen Kriminalbeamten o.ä. Sie vermögen zudem nicht zu erkennen, wollen aber wissen, welchem Zweck die Befragung dienen soll. Das Verhältnis des Fragers zu den Anstaltsbeamten macht diesen bei den Gefangenen suspekt. Der Frager bedarf jedoch von Anfang an eines vertrauensvollen Kontaktes zu den Gefangenen, wenn seine Arbeit nicht von vornherein entwertet sein soll. Verf. empfiehlt, vom Anstaltspersonal Abstand zu halten und mit ihm nicht in einer Weise zusammenzukommen, die den Gefangenen erkennbar wird. Der Frager sollte auch nicht im Besitz von Zellschlüsseln oder dgl. sein. Gegenüber den Gefangenen soll er sich auf seine Aufgabe beschränken und die Gewährung irgendwelcher Vorteile oder Gefälligkeiten, selbst wenn diese harmlos scheinen, sorgsam unterlassen. Andererseits wird nachdrücklich angeraten, sich vor Beginn und während der Studien geraume Zeit in den Lebenskreis der Strafanstalt zu begeben, um sich mit dem Milieu vertraut zu machen und zu den Gefangenen Fühlung zu bekommen. Bei Beachtung dieser Grundsätze, die näher ausgeführt werden, kann der Untersucher das Vertrauen der Gefangenen erreichen. Dazu sind allerdings Zeit und Geduld notwendig. Ein Frager, der dies nicht berücksichtigt, wird kaum Erfolg erwarten können.

K. HÄNDEL (Waldshut)

**Richard H. Kuh:** The “rest of us” in the “policing the police” controversy. (Comments upon the Courts, the police and the rest of us, by HERBERT L. PACKER.) (Symposium). Die Aufgaben der Öffentlichkeit in der Kontroverse über das Verhältnis zwischen Gerichten und Polizei. (Bemerkungen über „Die Gerichte, die Polizei und die Öffentlichkeit“ von Professor HERBERT L. PACKER). (Symposion). J. crim. Law Pol. Sci. 57, 244—250 (1966).

Verf. diskutiert Fragen des amerikanischen Strafprozesses (criminal procedures) in ihrer Ausgestaltung und Durchführung im Hinblick auf die heutige Lage in der Untersuchung und Rechtsprechung bei strafrechtlichen Tatbeständen. Er analysiert die in den USA ausgebrochene Kontroverse über die Einschränkung der polizeilichen Arbeit. Im einzelnen werden Fragen der kriminalpolizeilichen Tätigkeit (Ermittlung, Untersuchung, Vernehmung, Geständnis) auf ihre Durchführbarkeit hin an der Verfassung (constitution) überprüft und diskutiert. Die möglichen Wege, wie die Öffentlichkeit (the rest of us) in die Auseinandersetzung zwischen Gericht und Polizei sich einschalten kann, werden besprochen. Es wird eine Änderung der diesbezüglichen Verfassungsbestimmungen vorgeschlagen, die garantiert, daß alle Angeklagten, ob wohlhabend oder arm, ob mit oder ohne Anwalt, der gleichen Behandlung, insbesondere den gleichen Methoden der Vernehmung, unterzogen werden.

VETTERLEIN (Jena)

**Fred E. Inbau:** Democratic restraints upon the police. (Comments upon the Courts, the police and the rest of us, by HERBERT L. PACKER.) (Symposium). (Demokratische Einschränkungen der polizeilichen Tätigkeit.) (Bemerkungen über „Die Gerichte, die Polizei und die Öffentlichkeit“ von Professor HERBERT L. PACKER). (Symposion). J. crim. Law Pol. Sci. 57, 265—270 (1966).

Verf. lehnt die Restriktionen, die den Polizeiorganen der Vereinigten Staaten durch die Gerichte auferlegt werden, ab. Er schaltet sich mit seinen Ausführungen in die Kontroverse ein, die über das Verhältnis zwischen den Gerichten, der Polizei und der Öffentlichkeit entstanden ist und plädiert dafür, daß die Legislative Vorschriften und Maßstäbe für einwandfreie kriminal-

polizeiliche Tätigkeit herausgibt. Die einzige Alternative, die sich anbietet, um polizeiliche Übergriffe unmöglich zu machen, ist die Erhöhung der Qualität und Wirksamkeit kriminalpolizeilicher Arbeit und die Erziehung der polizeilichen Mitarbeiter zur Achtung und Anerkennung der individuellen Rechte und Freiheiten.

VETTERLEIN (Jena)

### Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

- **Anaesthesia und Notfallmedizin.** Beiträge zum Thema „Anaesthesia und Notfallmedizin“ der Gemeinsamen Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Anaesthesiologie, der Deutschen Gesellschaft für Anaesthesia und Wiederbelebung und der Schweizerischen Gesellschaft für Anaesthesiologie (Société Suisse d'Anesthésiologie) vom 16. bis 18. September 1965 in Zürich. Hrsg. von K. HUTSCHENREUTER. (Anaesthesiologie u. Wiederbelebung. Edit.: R. FREY, F. KERN, O. MAYRHOFER. Bd. 15.) Berlin-Heidelberg-New York: Springer 1966. XII, 286 S. mit Abb. u. Tab. DM 48.—.

Im September 1965 fand in Zürich eine gemeinsame Tagung der österreichischen, schweizerischen und deutschen Gesellschaft für Anaesthesia statt, bei welcher insbesondere die Frage „Anaesthesia und Notfallmedizin“ besprochen wurde. Es war nicht möglich, die gehaltenen Referate in der Fachzeitschrift „Der Anaesthesist“ unterzubringen. Dadurch wurde es notwendig, die Referate im vorliegenden Heft zusammenzustellen. Sie werden eingeleitet mit einem rechts-medizinischen Vortrag von W. JANSSEN, Heidelberg; er gibt als herrschende Meinung wieder, daß der Anaesthesist, soweit er als solcher angestellt ist, unabhängig vom Chirurgen zur Verantwortung gezogen werden kann, es ist daher auch verpflichtet, nicht nur nach den geltenden Regeln der Wissenschaft vorzugehen, sondern u. U. auch von sich aus aufzuklären und darauf zu achten, ob der Patient geschäftsfähig oder wenigstens willensfähig ist. Verf. warnt bei der Beprechung des Umfanges der Aufklärungspflicht davor, sich nur nach der Statistik der Anzahl von Zwischenfällen zu richten. Durch die für die Anaesthesia notwendige Intubation wurde die Stimme einer Sängerin geschädigt; man stellte sich auf den Standpunkt, daß in solchen Fällen eine Aufklärung nach der Richtung hin erforderlich gewesen wäre, daß u. U. die Stimme leiden könnte. Ist der Eingriff dringlich, um so weniger eingehend braucht die Aufklärung zu sein, man kann u. U. auch unter dem Gesichtspunkt des übergesetzlichen Notstandes auf Einwilligung verzichten. Verf. stellt sich auf den Standpunkt, daß es keine Bestimmung gibt, die dem Arzt verbietet, hinreichend geübte Schwestern mit Infusionen und intravenösen Injektionen zu beauftragen. Wichtig ist, daß Einwilligung und Aufklärung in der Krankengeschichte ihren Niederschlag finden. Der Arzt hüte sich, an der Krankengeschichte nachträglich herumzukorrigieren, sie wird dann als Urkunde wertlos. Im Rahmen einer angeschlossenen Panel-Diskussion geht Verf. auf die Beeinflussung der Fähigkeit, ein Kraftfahrzeug zu führen, durch Medikamente ein. Nach den Heidelberger Erfahrungen hatten etwa 15 % der Personen, die wegen fraglicher Alkoholisierung sistiert worden waren, gleichzeitig auch Medikamente eingenommen. Auch bei der Notfallanaesthesia wird man an die Möglichkeit einer vorherigen Einnahme von Medikamenten denken müssen. — K. HORATZ, Leiter der Anaesthesia-Abteilung an der Chirurgischen Klinik in Hamburg, legt dar, daß die Aussichten der Wiederbelebung mit zunehmendem Alter des Verunglückten schlechter werden. Falls man bei alten Leuten in den ersten 30 min keine Erfolge erkennen kann, sind weitere Wiederbelebungsmanöver nicht erfolgversprechend. Bei den Kursen über erste Hilfe sollte extrathorakale Herzmassage unter ärztlicher Aufsicht am Phantom geübt werden. Sowohl bei der Behandlung von Hirnverletzungen, als auch bei der von akuten Schlafmittelvergiftungen steht die Verhütung von zusätzlichen Sauerstoffmangelschäden im Vordergrund. Eine frühe Tracheotomie kann die Erfolgssichten verbessern (S. J. LOENNECKEN, R. A. FROWEIN und A. KARIMI, Köln). — Der Direktor des Zentrallaboratoriums des Blutspendedienstes in Bern, A. HÄSSIG, betont, daß vor jeder Transfusion die klassischen Blutgruppen und die Rh-Faktoren exakt bestimmt werden müssen, aber auch die Faktoren K, Fy(a) und Le(a) können klinisch u. U. von Bedeutung sein; man sollte sie mitbestimmen. Nur in besonderen Notfällen sollte man gruppenungleiches Blut transfundieren, sofern bei der Probe keine Unverträglichkeit festzustellen ist. Verf. schlägt vor, die gesamte blutgruppen-serologische Untersuchungstätigkeit eines Klinikums in einem Laboratorium zu konzentrieren. Als weitere Themen (Auswahl) seien angeführt: „Die Sofortnarkose beim unvorbereiteten Patienten mit hohem Risiko“, „Das akute Abdomen und Anaesthesia“ und „Anaesthesia bei Massenkatastrophen“. — Auch Ärzten,